



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1993

Nummer 47

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129 28	29. 6. 1993	Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten - Untersuchungsgebiets-Verordnung - . . .	498

7129

28

Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten - Untersuchungsgebiets-Verordnung -

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird verordnet:

§ 1

Untersuchungsgebiete

(1) Als Untersuchungsgebiete im Sinne des § 44 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die in den §§ 5 bis 9 beschriebenen Gebiete festgesetzt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Untersuchungsgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 500 000 dargestellt. Die Karte ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

Anlage

§ 2

Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

(1) Die Untersuchungsgebiete sind an Gemeindegrenzen orientiert; sie umfassen Gemeindegebiete oder Bezirke einer Gemeinde.

(2) Innerhalb der Untersuchungsgebiete werden die für die Meßplanung erforderlichen Unterteilungen in Rasterflächen im Gauß-Krüger-Koordinatensystem vorgenommen. Durch Gemeinde- oder Bezirksgrenzen geschnittene Rasterflächen sind in die Untersuchungen voll einzubeziehen.

§ 3

Untersuchungsumfang

(1) In den Untersuchungsgebieten oder in Teilen der Untersuchungsgebiete sollen neben den ubiquitären Luftverunreinigungen, die im Rahmen der staatlichen Immissionsüberwachung festgestellt werden, insbesondere solche Luftverunreinigungen untersucht werden, die zwar mengenmäßig weniger in Erscheinung treten, aber ein hohes Wirkungspotential aufweisen und in den betroffenen Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Hierbei kommen insbesondere Stoffe aus folgenden, sich teilweise überschneidenden Stoffgruppen in Betracht:

- kanzerogene Stoffe,
- polycyclische aromatische und sonstige aromatische Kohlenwasserstoffe,
- halogenierte Kohlenwasserstoffe,
- toxische Stäube (Schwermetalle u. a.).

(2) Die Untersuchungen sollen sich, soweit erforderlich, auch auf humanmedizinische Wirkungserhebungen erstrecken. Soweit Immissions- oder Beurteilungswerte nicht festgelegt sind, sollen die Untersuchungen auch durch Luftverunreinigungen verursachte Schadstoffgehalte in Böden sowie in Nahrungs- und Futterpflanzen erfassen.

(3) Die Untersuchungen werden in den verschiedenen Untersuchungsgebieten nacheinander durchgeführt. Sie dauern längstens 1 Jahr, sofern nicht kürzere Meßzeiträume eine sichere Aussage zu den Jahreskenngößen der Immissionsbelastung zulassen.

(4) Grundsätzlich wird jedes Untersuchungsgebiet einmal untersucht. Eine Wiederholung der Messungen erfolgt nur, soweit dies der Zweck der Untersuchungsgebietsfestsetzung erfordert, insbesondere zusätzliche Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen gewonnen werden müssen.

§ 4

Anlagen in Grenzlage

(1) Liegt eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu einem Teil in einem Untersuchungsgebiet, so gilt sie als ganz im Untersuchungsgebiet gelegen.

(2) Liegt eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in mehreren Untersuchungs-

gebieten, so gilt sie als in dem Untersuchungsgebiet gelegen, in dem sich der flächenmäßig überwiegende Teil der Anlage befindet.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Untersuchungsgebiet Mittelrhein (MRH)

Das Untersuchungsgebiet Mittelrhein umfaßt die Städte Köln, Dormagen, Leverkusen, Hürth und Wesseling.

§ 6

Untersuchungsgebiet Niederrhein (NRH)

Das Untersuchungsgebiet Niederrhein umfaßt die gesamte Stadt Duisburg, aus der Stadt Krefeld die Stadtteile -Stadtmitte-, -Bockum-, -Cracau-, -Dießem/Lehmheide-, -Fischeln (Unterbezirk Stahldorf), -Linn-, -Oppum (Unterbezirk Oppum) und -Verdingen sowie aus der Stadt Dinslaken die Stadtteile -Stadtmitte- und -Hiesfeld.

§ 7

Untersuchungsgebiet Westruhrgebiet (WRG)

Das Untersuchungsgebiet Westruhrgebiet umfaßt die Städte Oberhausen, Bottrop, Gladbeck und aus der Stadt Mülheim/Ruhr die Stadtteile -Styrum- und -Speldorf.

§ 8

Untersuchungsgebiet Mittelruhrgebiet (MRG)

Das Untersuchungsgebiet Mittelruhrgebiet umfaßt die Städte Gelsenkirchen, Marl, Herten und aus der Stadt Essen die Stadtteile -Altenessen Süd-, -Altenessen Nord-, -Bedingrade-, -Bergeborbeck-, -Borbeck Mitte-, -Dellwig-, -Frintrop-, -Gerschede-, -Karnap-, -Katernberg-, -Stoppenberg- und -Vogelheim.

§ 9

Untersuchungsgebiet Ostruhrgebiet (ORG)

Das Untersuchungsgebiet Ostruhrgebiet umfaßt die Städte Castrop-Rauxel, Waltrop, Lünen und aus der Stadt Dortmund die Stadtteile -Eving-, -Hörde (Bezirk Hörde), -Huckarde-, -Innenstadt (Nord und West), -Innenstadt Ost (Bezirk Ruhrallee), -Mengede- und -Scharnhorst (Bezirk Derne, Hostedde, Kirchderne, Scharnhorst Alt und Scharnhorst Ost).

§ 10

Übergangsregelung

Die nach der Verordnung zur Festsetzung von Belastungsgebieten (Belastungsgebiets-Verordnung) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645) festgesetzten Belastungsgebiete Ruhrgebiet West, Ruhrgebiet Mitte und Ruhrgebiet Ost bleiben so lange als Untersuchungsgebiete erhalten, bis die laufenden Erhebungen abgeschlossen und ausgewertet sind. Die Darstellung der festgestellten Luftverunreinigungen kann auf die nach dieser Verordnung als Untersuchungsgebiete verbleibenden Teile der Belastungsgebiete beschränkt werden.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Festsetzung von Belastungsgebieten - Belastungsgebiets-Verordnung - vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645) wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

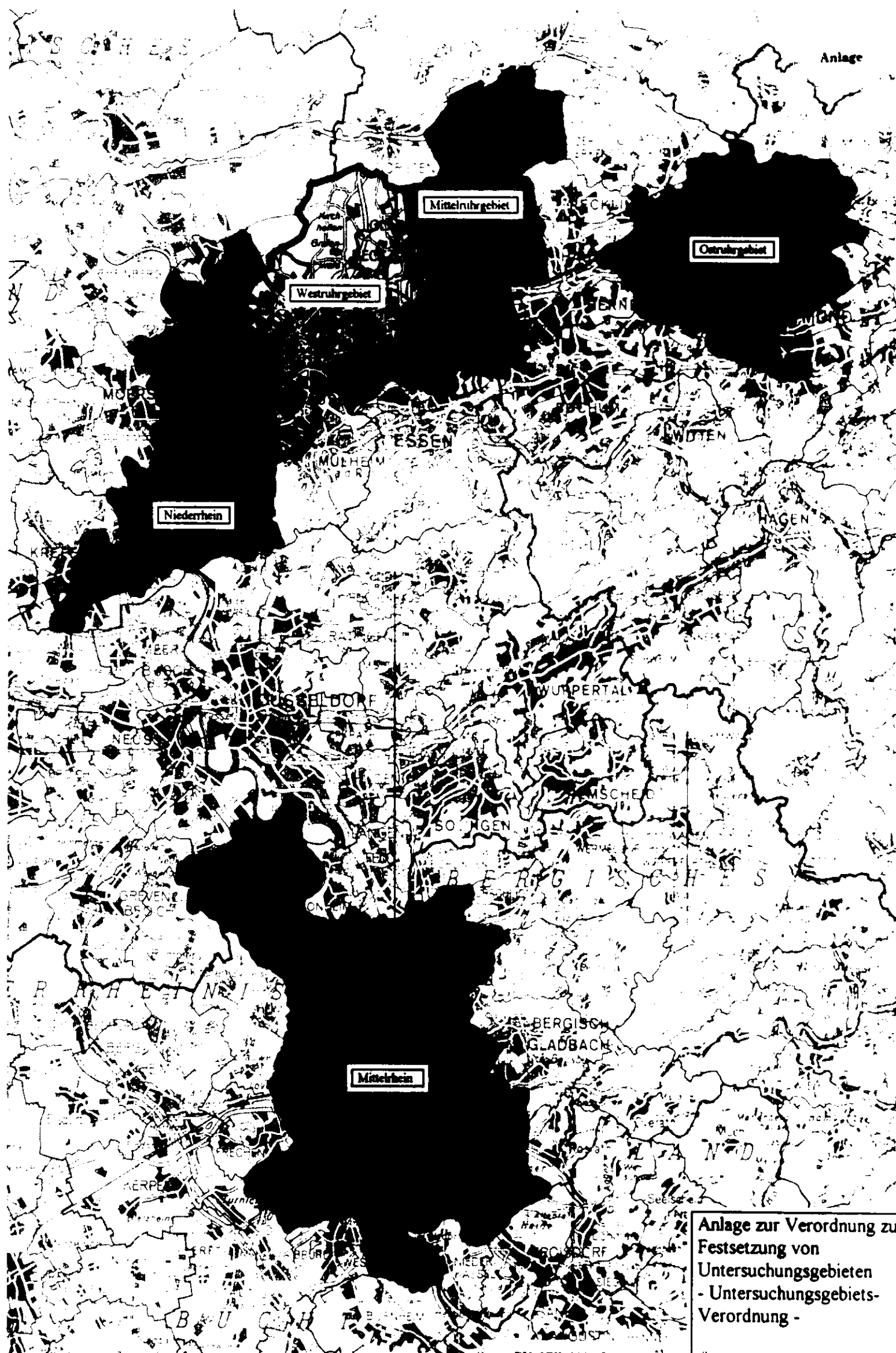
Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Umwelt
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen



Anlage

Mitteluhrgebiet

Ostruhrgebiet

Westruhrgebiet

Niederrhein

Mittelrhein

Anlage zur Verordnung zu
Festsetzung von
Untersuchungsgebieten
- Untersuchungsgebiets-
Verordnung -

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.00 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesamt- und Vorordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokiststraße 8, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3350